



FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Fachagentur Windenergie an Land, Fanny-Zobel-Straße 11, 12435 Berlin

Bundesnetzagentur, 6. Beschlusskammer
Ekkhardt Hollmann
Tulpenweg 4
53133 Bonn

Berlin, 25. Juli 2019
Seite 1/9

Stellungnahme der Fachagentur Windenergie an Land e.V. im Rahmen der Konsultation des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 (Az. BK6-19-142)

Sehr geehrter Herr Hollmann,

mit Schreiben vom 24. Mai 2019 wurde die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) um Äußerung im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen gebeten. Die FA Wind bedankt sich für diese Gelegenheit und nimmt hinsichtlich der zur Konsultation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Beschlusskammer prüft vor dem Hintergrund ihrer Festlegungskompetenz nach § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017, ob ausreichend technische Einrichtungen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 innerhalb der Frist nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 vorhanden und innerhalb der Frist in die Windenergieanlagen eingebaut und luftverkehrsrechtlich zugelassen werden können.

a) Welche Technologien/Systeme zur Ausstattung von Windenergieanlagen an Land mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung stehen aktuell am Markt zur Verfügung? Welche dieser Technologien/Systeme erfüllen die Systemanforderungen des Anhang 6 AVV Kennzeichnung und verfügen zudem über eine generelle luftfahrtrechtliche Anerkennung? Welche Anbieter oder Hersteller bieten jeweils diese Systeme in Deutschland an?

Zum momentanen Zeitpunkt sind am Markt mehrere Systeme für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung verfügbar. Die aktuell zugelassenen Systeme beruhen auf radarbasierter Technik oder greifen zumindest auf eine solche zurück.

Hinsichtlich der technischen Funktionsweise ist zwischen Primär- und Sekundärradaren zu unterscheiden.

Primärradare funktionieren grundsätzlich so, dass das Radar die unmittelbaren Echos zuvor ausgestrahlter Hochfrequenzimpulse empfängt und daraus Informationen über sich nähernde Flugobjekte gene-

riert. Dabei gibt es Primärradare, die aktiv Impulse senden, welche sodann reflektiert werden (sog. Aktivradar). Die sog. Passivradare senden hingegen keine eigenen Signale aus, sondern greifen auf vorhandene Signale wie beispielsweise DVBT-Signale zurück.¹

Sekundärradare erzielen Informationen über den Luftverkehr nicht aus der Reflektion, sondern aus der Kommunikation mit einem aktiven Sendegerät; dem Transponder. Dieser ist ein Funk-Kommunikationsgerät im Flugzeug, das eingehende Signale aufnimmt und automatisch beantwortet bzw. weiterleitet (Mode A/C) oder auch ohne Anfrage selbständig im Sekundentakt ein Signal abgibt (Mode S).² Sekundärradare sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) bislang nicht zulassungsfähig.³

Anerkannt von der Deutschen Flugsicherung sind zum momentanen Zeitpunkt lediglich Primärradare (Aktiv- und Passivradare). Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich um folgende Systeme:

Tabelle 1: Von der DFS anerkannte BNK-Systeme und ihre Hersteller

Hersteller und System	Aktivradar-System	Passivradar-System
Dark sky, airspex	+	
Dirkshof, Parasol		+
Quantec GmbH, Quantec sensors	+	
Vestas, IntelliLight	+	

b) Welche Technologien/Systeme zur Ausstattung von Windenergieanlagen auf See mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung stehen aktuell am Markt zur Verfügung? Welche dieser Technologien/Systeme erfüllen die Systemanforderungen des Anhang 6 AVV Kennzeichnung und verfügen zudem über eine generelle luftfahrtrechtliche Anerkennung? Welche Anbieter oder Hersteller bieten jeweils diese Systeme in Deutschland an?

c) Sind die am Markt vorhandenen Anbieter von durch die Deutsche Flugsicherung anerkannten BNK-Systemen in der Lage, das zu erwartende Auftragsvolumen bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist abzuarbeiten? Gilt dies auch im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der standortspezifischen Prüfung des verbauten BNK-Systems? Ist die personelle Ausstattung ausreichend und stehen genügend Fachkräfte zur Verfügung?

Die Verpflichtung zur Einrichtung eines BNK-Systems betrifft grundsätzlich alle kennzeichnungspflichtigen Windenergieanlagen im Sinne der Nr. 10 AVV Kennzeichnung und umfasst sowohl Neu- als auch Bestandswindenergieanlagen, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 EEG 2017.⁴ Mit Blick auf das Auftragsvolumen ist insofern eine sehr große Anzahl an umzurüstenden Windenergieanlagen zu erwarten.

¹ FA Wind, BNK-Genehmigt, [S. 11](#).

² Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) ist spätestens ab dem 31. März 2004 für neue Luftfahrzeuge und ab dem 31. März 2005 für alle Luftfahrzeuge die Mode-S-Technik gemäß dem gültigen internationalen Standard (mindestens Level 2 mit SI Code und Elementary Surveillance ELS Funktionalität) erforderlich.

³ FA Wind, BNK-Genehmigt, [S. 11](#).

⁴ BT-Drs. 19/5523, [S. 94](#).

Hinsichtlich bestehender Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass von den ca. 17.500 kennzeichnungspflichtigen Bestandsanlagen zum Zeitpunkt Februar / März 2019 überschlägig erst 300-400 Windenergieanlagen mit einer BNK ausgestattet waren. Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von ca. 17.000 Windenergieanlagen, die prinzipiell unter den Anwendungsbereich von § 9 Abs. 8 EEG fallen.

*Tabelle 2: Regionale Verteilung der Windenergieanlagen größer 100 m Gesamthöhe;
Daten: ÜNB, BNetzA; Auswertung und Abschätzung: FA Wind*

Windenergieanlagen mit mehr als 100 Meter Höhe	Inbetriebnahme		gesamt
	2000 - 2009	seit 2010	
Baden-Württemberg	220	380	600
Bayern	175	760	935
Berlin	0	5	5
Brandenburg	1.700	1.190	2.860
Bremen	20	40	60
Hamburg	5	35	40
Hessen	150	600	750
Mecklenburg-Vorpommern	260	650	910
Niedersachsen	1.600	1.740	3.340
Nordrhein-Westfalen	930	1.040	1.970
Rheinland-Pfalz	460	850	1.310
Saarland	40	140	180
Sachsen	200	140	340
Sachsen-Anhalt	1.020	710	1.730
Schleswig-Holstein	510	1.320	1.830
Thüringen	250	340	590
Summe	7.540	9.940	17.480

Auch unter Berücksichtigung der Erteilung eventueller Ausnahmen, ist eine signifikante Senkung der Anzahl an erfassten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Grund dafür ist, dass nach der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 8 Satz 5 EEG voraussichtlich nur in wenigen Anwendungsfällen von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit auszugehen ist. Ausweislich des Antragsformulars der Bundesnetzagentur⁵ werden vorrangig Windenergieanlagen älteren Datums⁶ mit einer geringen Restlaufdauer (maximal drei Jahre bis Förderungsende) und Fälle mit hoher Kostenbelastung von der Ausnahme erfasst. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann insbesondere bei Windenergieanlagen in Gegenden mit unregelmäßiger Geländebeschaffenheit erwartet werden. Dort ist der Betrieb von BNK-Systemen in der Regel mit technischem Mehraufwand verbunden, beispielsweise höheren oder mehreren Radarmasten für einen kleineren Abdeckungsbereich. Ebenso sind seltener viele Windenergieanlagen konzentriert in ei-

⁵ Siehe hierzu das [Antragsformular](#) der Bundesnetzagentur und das begleitende [Hinweispapier](#).

⁶ Nach derzeitiger Rechtslage würde dies vorrangig Windenergieanlagen betreffen, die bis einschließlich 2002 in Betrieb genommen wurden.

nem kleinen Umkreis angesiedelt, sodass hinsichtlich entstehender Kosten Synergieeffekte nicht erreicht werden können. Aufgrund dessen können sich die Installationskosten einer BNK für die einzelne Windenergieanlage signifikant erhöhen.⁷

Insofern wir ein Großteil der erfassten kennzeichnungspflichtigen Windenergieanlagen tatsächlich von der Verpflichtung des § 9 Abs. 8 EEG betroffen sein. Hinzu kommt eine unbestimmte Anzahl an Neuanlagen, die eine Abschätzung des tatsächlichen Auftragsvolumens erschweren.

Welche Anbieter oder Hersteller bieten transpondergestützte Systeme in Deutschland an?

Ein, nach aktuellen Maßstäben, marktreifes Transpondersystem wird momentan von der Lanthan GmbH & Co. KG und AIR Avionics Garrecht Avionik GmbH angeboten. Weitere Akteure arbeiten ebenfalls an der Entwicklung ähnlicher transponderbasierter BNK-Systeme; so u.a. Quantec GmbH und die Deutsche Windtechnik AG. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die bisherigen Anforderungen an ein solches System nicht vollständig bekannt sind, da die Änderung der AVV noch nicht abgeschlossen ist.

Gibt es hierzu ggf. internationale Akteure, die als Lieferanten für den deutschen Markt in Frage kommen?

Hierzu liegen uns nach aktuellem Stand keine Informationen vor.

Wieviel Zeit brauchen potenzielle Anbieter von solchen Systemen nach Inkrafttreten der noch ausstehenden Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, um die Technologie in den Markt einzuführen?

Ein wesentlicher Schritt vor der Einführung eines neuen oder wesentlich geänderten BNK-Systems in den Markt ist dessen grundsätzliche Anerkennung durch die Deutsche Flugsicherung (sog. Stufe 1 / Konformitätserklärung). Diese wird erteilt, sofern ein BNK-System der Anforderungsmatrix der AVV Kennzeichnung (Nr. 17.4. i.V.m. Anhang 6 der AVV Kennzeichnung) entspricht.⁸ Um dies zu überprüfen, benötigt die DFS zum aktuellen Zeitpunkt ein Zeitfenster von ca. ein bis drei Monaten.⁹ Erst im Anschluss kann ein neues System am Markt eingeführt und der individuelle Prozess zur Installation an einer Windenergieanlagen angestoßen werden.

Kann eine Abschätzung getroffen werden, welches Auftragsvolumen innerhalb welcher Fristen inkl. der erforderlichen windparkseitigen Baumaßnahmen bewältigt werden kann, inklusive Vorbereitung und Durchführung der standortspezifischen Prüfung des BNK-Systems?

Das Auftragsvolumen für BNK-Systeme wird neben Fragen der technischen Verfügbarkeit ebenso maßgeblich vom Installationsprozess des BNK-Systems bestimmt. Der Installationsprozess umfasst die technische sowie die behördliche Anpassung der Windenergieanlage.

⁷ FA Wind, On-Off, [S. 10, 13 f.](#)

⁸ FA Wind, On-Off, [S. 21 ff.](#)

⁹ FA Wind, BNK-Genemigt, [S. 14, 31 ff.](#)

Hinsichtlich der technischen Installation von BNK-Systemen an Bestandsanlagen¹⁰ ist die personelle Ausstattung der BNK-Hersteller ein wesentlicher Faktor für die Bemessung des Auftragsvolumens. Überschlägig kann in diesem Zusammenhang Folgendes bedacht werden: nach der aktuellen Rechtslage müssen ca. 17.000 Windenergieanlagen in einem Zeitfenster von zwölf Monaten (Stand: 30.06.2019) angepasst werden. Das würde im Monat eine Anpassung von jeweils rund 1.400 Windenergieanlagen erfordern. Gerechnet auf 20 Arbeitstage im Monat müssten ca. 70 Windenergieanlagen pro Tag angepasst werden. Die Anpassung einer Windenergieanlage wird in der Regel durch zwei Servicemonteure durchgeführt. Dieses Zweierteam ist einen halben bis einen ganzen Tag mit der Installation des BNK-Systems befasst; insbesondere Anfahrtswege u.ä. müssen in diesen Prozess mit einbezogen werden. Damit müssten für die Installation der BNK-Systeme ca. 140 Servicemonteure bereitstehen.

Aufgrund des momentan geringen Auftragsaufkommens, kann nicht davon ausgegangen werden, dass BNK-Hersteller in diesen Größenordnungen Monteure zur Verfügung haben. Wahrscheinlicher ist es, dass Servicemonteure je nach Auftragslage entsprechend akquiriert und ggf. geschult werden müssen. Entsprechende Fachkräfte müssten dafür am Markt zur Verfügung stehen. Alternativ könnten zum Teil die Servicetechniker im Rahmen der üblichen Wartungsarbeiten diese Aufgabe mit übernehmen, soweit dies im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung möglich ist.

Zusätzliche personelle Kapazitäten müssten für die Projektierung, Planung und Lieferung der Komponenten bereitstehen. Insbesondere bedarf es ggf. der Initiierung und Begleitung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen / Zustimmungen.

Die genannten zeitlichen Aspekte sind auch für das behördliche Genehmigungsverfahren relevant. In das Anpassungsverfahren sind zwei bis vier Behörden involviert; die Immissionsschutzbehörde, die Luftfahrt- und Luftverkehrsbehörde sowie ggf. die Bauordnungsämter und die Bundesnetzagentur. Zusätzlich muss die Deutsche Flugsicherung (DFS) die Anlagen prüfen. Für die Genehmigung einer großen Anzahl an BNK-Systemen ist die ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Behörden erforderlich. Insbesondere personelle Engpässe in diesen Behörden und bei der DFS können dazu führen, dass die angelegten Zeitfenster des Genehmigungsverfahrens erheblich ausgeweitet werden. Zudem ist vor dem Hintergrund der Neuierung der AVV Kennzeichnung nach dem aktuellen Sachstand nicht konkret ersichtlich, welche Voraussetzungen an ein BNK-System aus Flugsicherheitsgründen in Zukunft gestellt werden und innerhalb welcher Zeitfenster eine Genehmigung erfolgen wird.

Die zeitliche Abschätzung des voraussichtlichen Arbeitsvolumens kann dementsprechend weder für Behörden, noch für Hersteller zur Gänze antizipiert werden. Zusätzliche Unwägbarkeiten wie Wetter, personelle Verfügbarkeiten und rechtliche Probleme sind in diese Abschätzung nicht miteinbezogen.

c) Wie gestaltet sich der übliche Planungshorizont bei der Ausstattung von Windparks mit den verschiedenen BNK-Systemen? Welche Zeiträume werden von den ersten Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss der Projekte durch dauerhafte Inbetriebnahme des BNK-Systems üblicherweise zugrunde gelegt? Welche Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der verschiedenen Technologien?

Die Ausstattung einer Windenergieanlage mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird in ihrem Planungshorizont durch mehrere Komponenten bestimmt. Diese sind wie folgt:

- | | |
|--|---------------|
| (1) Einholen von Kostenvoranschlägen / Vertragsverhandlungen | (1-2 Monate) |
| (2) Genehmigungsprozess unter Einbeziehung der zuständigen Behörden | (9-14 Monate) |
| (3) Installationsprozess ggf. inkl. Ertüchtigung der Windenergieanlage | (1-4 Wochen) |

Damit kann der Realisierungsprozess auf durchschnittlich 9 bis 15 Monate geschätzt werden.

¹⁰ Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Genehmigungen schon vorliegen.

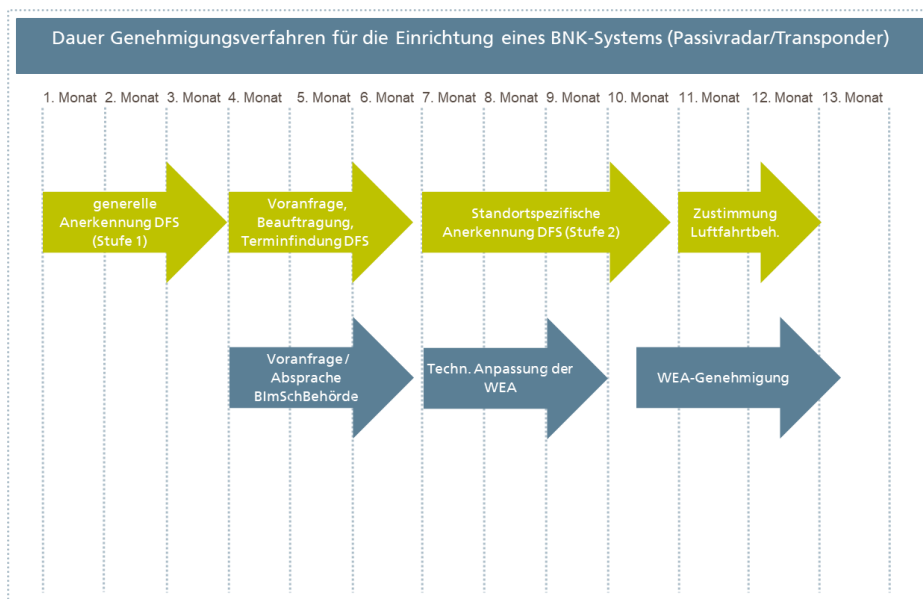


Abbildung 1: Durchschnittliche Dauer des Genehmigungsverfahrens für die Einrichtung eines BNK-Systems an einem Passivradar oder einem transponderbasierten System

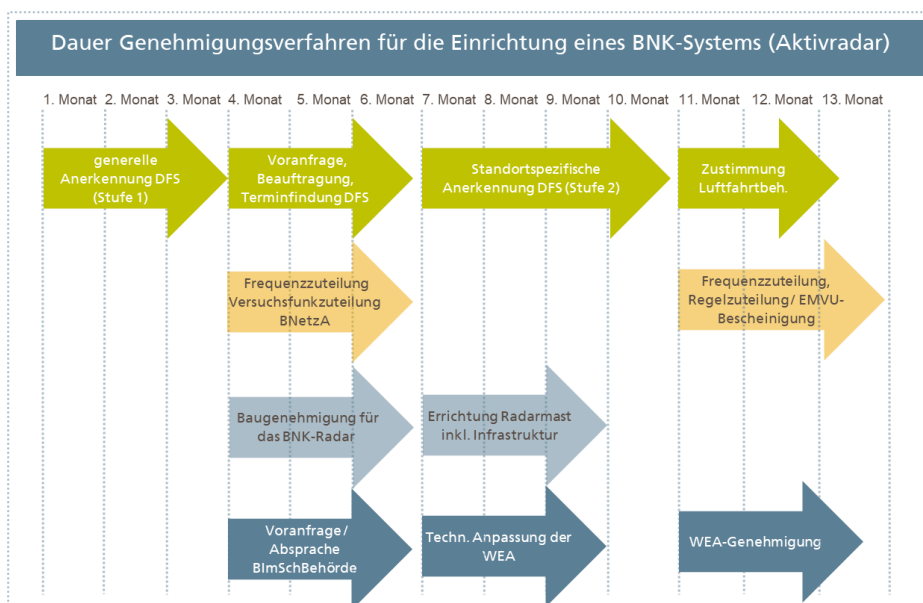


Abbildung 2: Durchschnittliche Dauer des Genehmigungsverfahrens für die Einrichtung eines BNK-Systems an einem Aktivradar

Besonders zeitintensiv ist in diesem Zusammenhang die Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Behörden. Das Genehmigungsverfahren kann hinsichtlich seines Umfangs je nach BNK-System divergieren. Hinzu kommt, dass signifikant steigende Antragszahlen bei Behörden zu einer Verlängerung des Genehmigungsverfahrens führen, zumal die gleichen Behörden betroffen sind, die auch für die Genehmigung von Neuanlagen verantwortlich sind.

Die bedarfsgerechte Steuerung ist im Rahmen der Windenergieanlagengenehmigung Regelungsgegenstand in Form einer Nebenbestimmung (§ 12 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)). Das bedeutet für Bestandsanlagen, dass es einer Änderungsanzeige oder –genehmigung (§§ 15, 16 BImSchG) bedarf.¹¹

¹¹ FA Wind, BNK-Genehmigt, S. 17ff.

Ebenfalls erforderlich ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zum Einsatz des BNK-Systems. Deren Entscheidungsgrundlage ist die Anerkennung des Systems in zwei Stufen und zwar einmalig hinsichtlich des generellen Systems (Stufe 1) und für jede Windenergieanlage individuell (Stufe 2). Bei aktivradarbasierten Systemen bedarf es zudem der Genehmigung zur Frequenznutzung durch die Bundesnetzagentur und ggf. einer Baugenehmigung für die Errichtung der Radaranlage. Indem die verschiedenen Genehmigungsschritte parallel betrieben werden, können zeitliche Verzögerungen vermieden werden. Dennoch ergeben sich für das Genehmigungsverfahren der jeweiligen BNK-Systeme Zeitfenster von durchschnittlich 9 bis 14 Monaten. Auch wenn es bei den jeweiligen technischen Systemen Unterschiede gibt, sind diese nicht signifikant.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die genannten Zeitfenster nur Bestand haben, sofern keine zeitlichen Verzögerungen entgegenstehen wie beispielsweise Rechtsmittel durch Dritte oder auch behördliche Engpässe im Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren.

Ebenfalls ist zu bedenken, dass der zukünftige Umsetzungsprozess für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung mit Unsicherheiten verbunden ist. Insbesondere durch die ausstehende Anpassung der AVV Kennzeichnung sind die Zulassungsvoraussetzungen für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung nicht erkennbar; das gilt speziell für transponderbasierte BNK-Systeme. Aufgrund dessen ist die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung zum aktuellen Zeitpunkt nicht systemneutral, was einen Vergleich der verschiedenen Systeme für ein konkretes Projekt erschwert. Damit fehlt es für Windenergieanlagenbetreiber an einer verlässlichen Planungsgrundlage und begünstigt derzeit einen zögerlichen Installationsprozess der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.

d) Erachten Sie eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für notwendig? Falls ja: Um welchen Zeitraum? Welche hier nicht angesprochenen Aspekte müssen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umsetzungsfrist noch beachtet werden?

Die Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2020 ist als wenig realistisch einzuschätzen. So nehmen die technische Ausrüstung und die behördlichen Genehmigungen je Windenergieanlage einen erheblichen Zeitraum ein.

Hinzu kommt, dass mehrere Aspekte eine genaue Abschätzung der erforderlichen Zeitkontingente wesentlich erschweren. So sind die technische und personelle Verfügbarkeit unklar. Offen ist zudem, welche Auswirkungen die noch ausstehende Anpassung der AVV Kennzeichnung auf dieses Verfahren hat. Insbesondere erhöhte luftfahrtrechtliche Anforderungen könnten zur Anhebung des Zeit- und Arbeitsaufwands führen (siehe hierzu ausführlich Frage1c)).

Vor dem Hintergrund der einschneidenden rechtlichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Ausstattungspflicht (Senkung des Zahlungsanspruchs auf den anzulegenden Wert auf den Monatsmarktwert Wind Onshore, § 52 Abs. 2 Nr. 1a EEG (2017)), sind eng gesetzte Fristen nicht unproblematisch und könnten im Einzelfall als unverhältnismäßig gewertet werden.

Insofern wäre eine Verlängerung der Frist empfehlenswert. Hinsichtlich der Fristlänge sind einige Indikatoren beachtenswert, um auf diesem Weg den Normzweck des § 9 Abs. 8 EEG zu fördern:

- Bemessung der Frist an der tatsächlichen Anpassung der AVV Kennzeichnung: Abschätzung möglicher Veränderungen für das Genehmigungsverfahren (insbes. erhöhte oder zusätzliche Voraussetzungen)
- Bemessung der Frist an der Einführung transponderbasierter BNK-Systeme: mehr Wettbewerb und bundesweite Einführung der BNK
- Setzen des Fristablaufs zum Jahresende: Verknüpfung mit dem Auslaufen der EEG-Förderung ist schon in den Ausnahmegründen angelegt

2. Der Verpflichtung, Anlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten, kann nur durch den Einbau eines BNK-Systems genüge getan werden, das alle tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen für eine Inbetriebnahme erfüllt.

Der Sinn und Zweck des § 9 Abs. 8 EEG 2017 liegt darin, dass die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung flächendeckend und umfassend eingesetzt wird. Anderenfalls würde die akzeptanzsteigernde Wirkung der Vorschrift unvollständig greifen, da die Befeuerte Kennzeichnungspflichtiger Windenergieanlagen weiterhin im Nachtbetrieb sichtbar ist. In diesem Fall würden insbesondere die Auswirkungen auf Mensch und Natur nicht vollständig verringert werden. Diese Argumentation wird zudem durch die Entstehungsgeschichte der Norm gestützt, welche in der Drucksache des Bundes¹² ihren Niederschlag findet.

Aus juristischer Sicht kann man sich dieser Norm jedoch auch durch den Wortlaut nähern. Sofern § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG das „Ausstatten“ von Windenergieanlagen mit einem BNK-System verlangt, ist der Wortsinn nicht zwingend auf die Funktionstüchtigkeit des BNK-Systems gerichtet. Um Missverständnisse und negative Rechtsfolgen zu vermeiden, wäre eine Präzisierung der Verpflichtung (z.B. „betreiben“) erwägenswert.

3. Die Ausstattungsverpflichtung des § 9 Absatz 8 EEG 2017 umfasst alle Schritte, die erforderlich sind, um das BNK-System unter Beachtung aller rechtlichen Voraussetzungen zulässigerweise in Betrieb zu nehmen.

Aufbauend auf den Erwägungen aus 2. wird dem Normzweck nur entsprochen, sofern das BNK-System auch genehmigungsrechtlich einsatzfähig ist. Anderenfalls kommt ein angebrachtes BNK-System nicht zur Anwendung und die Befeuerte ist weiterhin im Nachtbetrieb sichtbar. Damit würde die akzeptanzsteigernde Wirkung eingeschränkt.

Dass der Einsatz eines BNK-Systems genehmigungspflichtig ist, drängt sich für einen Laien nicht zwingend auf. Auch hier ist der Wortlaut des § 9 Abs. 8 Satz 1 EEG nicht eindeutig (siehe Frage 2.). Insofern wäre auch hier eine sprachliche Präzisierung empfehlenswert.

4. Soweit allerdings die Durchführung der Schritte die vorherige Inbetriebnahme der Windkraftanlage erfordert, können sie bei neuen Windkraftanlagen nach Inbetriebnahme durchgeführt werden, ohne die Ausstattungsverpflichtung zu verletzen.

Insbesondere zur Realisierung der notwendigen luftsicherheitsrechtlichen Prüfschritte bedarf es unter Umständen der vorherigen Inbetriebnahme der Windenergieanlage, um eventuelle Störungen des BNK-Systems ausschließen zu können.¹³ Sofern die vorherige Inbetriebnahme der Windenergieanlage erforderlich ist, wird diese Inbetriebnahme ebenfalls vom Sinn und Zweck des § 9 Abs. 8 EEG gestützt.

¹² BT-Drs. 19/5523, [S. 69](#); BR-Drs. 563/18 [S. 7](#).

¹³ Agatz, Windenergiehandbuch, 2018, [S. 144](#).

5. Ist die Verwendung eines BNK-Systems luftverkehrsrechtlich grundsätzlich ausgeschlossen (z. B. im Sicherheitsbereich um Flughäfen und Flugplätze), besteht keine Pflicht zur Ausstattung der Windkraftanlage mit einem BNK-System, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung der Bundesnetzagentur bedarf.

In der geschilderten Konstellation ist von einer rechtlichen Unmöglichkeit der Verpflichtung nach § 9 Abs. 8 EEG auszugehen. Eine einschränkende Auslegung des § 9 Abs. 8 EEG ist insofern geboten.

Die einschränkende Auslegung ist vorliegend jedoch nicht zwingend rechtssicher. So geht § 9 Abs. 8 Satz 5 EEG explizit auf Ausnahmemöglichkeiten wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ein. Weitere Fälle der Unmöglichkeit sind jedoch nicht genannt; weder die rechtliche, noch die tatsächliche Unmöglichkeit. Auch der Sinn und Zweck der Regelung gibt keinen Hinweis auf die obige Argumentation. Insbesondere die Gesetzesmaterialien befassen sich nicht mit dieser Fragestellung. Unmöglichkeit einer Pflichterfüllung findet sich allenfalls als allgemeiner Grundsatz im deutschen Recht an verschiedensten Stellen wieder. Dieser Grundsatz drängt sich dem Rechtsanwender jedoch nicht zwingend auf.

Für eine rechtssichere Handhabung von Sonderkonstellationen, wäre eine Anpassung des § 9 Abs. 8 Satz 5 EEG zu begrüßen.

6. Fazit

Die Ausstattungspflicht des § 9 Abs. 8 EEG greift einen wichtigen Themenkomplex hinsichtlich der Akzeptanz von Windenergieanlagen auf. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber hier eine ambitionierte Regelung getroffen, welche für Behörden und auch Betreiber eine große Herausforderung darstellt. Der Realisierungszeitraum ist in diesem Zusammenhang eine wesentliche Komponente für die erfolgreiche Umsetzung der BNK-Pflicht für die sehr große Anzahl ausstattungspflichtiger Windenergieanlagen.

Aus diesem Grund begrüßt die FA Wind das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur, da es die Möglichkeit gewährt, die Ausstattungspflicht des § 9 Abs. 8 EEG für die beteiligten Akteure zweckentsprechend zu gestalten. Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme einen Beitrag hierzu leisten konnten.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

